

### 1. Planung (generell nach SN 592'000, wir verweisen hier auf einige wichtige Artikel!)

- a) Die Liegenschafts- bzw. Grundstückentwässerung erfolgt im Trennsystem (Art. 2.4.10 und Art. 5.2.1).
- b) Für die Kontrollschächte, resp. Einstiegsschächte gilt (Art. 7.7):  
Von 0 bis 1.50 m: mindestens DN 800 mm.  
Tiefer als 1.50 m: mindestens DN 1000 mm oder oval 900/1100 mm.  
Ab 3 seitlichen Einläufen sind Durchmesser von mind. 1000 oder oval 900/1100 mm zu verwenden.
- c) Die Schachtdeckel (Abmessung min. DN 600 mm) dürfen nicht überdeckt werden. Innerhalb Gebäude sind verschraubte, gas- und wasserdichte Schachtdeckel zu verwenden (Art. 5.9.3).
- d) Horizontale Richtungsänderungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.
- e) Alle Leitungen unter- und ausserhalb von Gebäuden müssen nach SIA-Normalprofil 4 voll einbetoniert werden (Art. 5.3.9). Grundsätzlich sind alle Abwasseranlagen dicht zu erstellen.
- f) Die Nennweite für Grundleitungen beträgt mind. DN 100 mm (Art. 3.7.4). Sie darf aber nicht kleiner als jene der angeschlossenen Falleitung sein. Bei Falleitungen, die höher als 10 m sind, ist die Grundleitung in der Nennweite mind. DN 150 mm auszuführen. Grundstückanschlussleitungen sind mit einer Nennweite von mind. DN 125 mm bzw. DN 150 mm auszuführen (mind. Gefälle gemäss Art. 2.4.11).
- g) Abwasserhebeanlagen bzw. Pumpwerke für fäkalienhaltiges Schmutzabwasser innerhalb von Gebäuden sind nur mit zusätzlichem Sammelbehälter (z.B. Kunststoffbehälter) zulässig. Regenabwasser darf nur in Abwasserhebeanlagen ausserhalb von Gebäude eingeleitet werden (Art. 8.2 und Art. 8.4).

### 2. Ausführung (generell nach SN 592'000, wir verweisen hier auf einige wichtige Artikel!)

- a) Die Gemeinde (und/oder GEP-Ingenieur) legt fest, ob der Anschluss der Liegenschaftsentwässerung an das kommunale Abwassernetz mit Einstiegs-/Kontrollschacht (Art. 5.5.3) oder ohne Einstiegsschacht (Blindanschluss) auszuführen ist.
- b) Ein Anschluss an das kommunale Abwassernetz darf nur mit einem entsprechenden, zugelassenen Formstück (Marke/Typ und Ausführung gemäss Angabe in Mitbericht!) ausgeführt werden und ist speziell zur Kontrolle anzumelden. Wird der Anschluss nicht zur Kontrolle angemeldet, ist der Nachweis der einwandfreien Ausführung mit Kanalfernsehen und einer Dichtheitsprüfung nachzuweisen.
- c) Der Anschluss hat in der Regel in die Mittelachse, aber in jedem Fall über dem Niveau des Trockenwetterabflusses, rechtwinklig zu erfolgen (Art. 5.5.2).
- d) Anschlüsse an das kommunale Abwassernetz (Leitungen und Schächte) dürfen nicht durch Spitzen ausgeführt werden, sondern sind durch Anbohren oder Ausschneiden zu erstellen (Art. 5.5.2).
- e) Damit die Dichtheitsprüfungen bei jedem Leitungsabschnitt ausgeführt werden können, sind in den Fallsträngen in einer Höhe von ca. 0.50 m (Empfehlung: ca. 1.50 m bei Mehrfamilienhäusern) ab OK Boden Revisionsöffnungen anzubringen (nützliches Abwasserspeichervolumen). Die Revisionsöffnung besteht aus einem 45°-Abzweiger, bei welchem für den Abzweiger der gleiche Durchmesser wie für den Fallstrang verwendet werden muss (Art. 2.4.24 und 2.4.25).

### 3. Richtlinie Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter (VSA Zürich)

- a) Im Kanton Bern werden Versickerungsanlagen mit Bodenpassage (über belebte Humusschicht von mind. 30 cm) als **Typ a** (1. Priorität), jene ohne Bodenpassage als **Typ b** (2. Priorität) bezeichnet. Versickerungsmulden Typ a dürfen nicht für andere Nutzungen zweckentfremdet werden.
- b) Die Versickerungsanlagen inkl. Zuleitungen müssen von anderen Kanalisationssystemen vollständig getrennt sein (RL VSA, Modul DA, Ziffer 1.10.4). Notüberläufe von Versickerungsanlagen Typ b sind verboten. Notüberläufe von Versickerungsanlagen Typ a sind nur in Regen-/Reinabwasserleitungen oder in Gewässer gestattet.
- c) Die wasserdichte Abdeckung sämtlicher Schächte einer Versickerungsanlage Typ b (Kontrollschacht, Schlamm-sammler, Sickerschacht) muss verschraubt und mit „Versickerung“ beschriftet werden (RL VSA, Modul DA, Ziffer 1.8.3). Die Abdeckungen:
  - **müssen** mindestens 10 cm über Terrain versetzt werden.
  - **dürfen** ebenerdig mit leichter Erhöhung von ca. 2 cm versetzt werden.
- d) Die Mindestabmessungen der vorgeschalteten Schlamm-sammler (SN 592'000, Art. 7.6.3) und der Sickerschächte (RL VSA, Modul DA, Ziffer 1.8.3) müssen immer berücksichtigt werden. Beim Auslauf des Schlamm-sammlers ist ein Tauchbogen zu verwenden.